

Satzung

1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 60 „südlich der Falkenstraße“ in der Fassung vom 08.02.2012

Die Gemeinde Karlsfeld erlässt aufgrund der §§ 2 -4 und 8 ff des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung –GO), Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bek. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) folgende Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „südlich der Falkenstraße“

§ 1

Der Geltungsbereich für die 1. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60.

§ 2

Die Festsetzungen durch Text Punkt 4 „Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen“ des Bebauungsplanes Nr. 60 werden wie folgt geändert:

Punkt 4 Einleitung:

Innerhalb eines zusammenhängenden Baukörpers bzw. innerhalb einer Hausgruppe sind die Höhenentwicklung (Firsthöhe, Traufhöhe) sowie die Dachgestaltung (Dachneigung und Gaubenform) benachbarter Gebäude aufeinander abzustimmen.

Punkt 4.2.2

Wird gestrichen

Punkt 4.4.1

Gartenseitig sind im Erdgeschoß der Hauptgebäude untergeordnete Anbauten wie z.B. Erker, Wintergärten und Freisitzüberdachungen möglich soweit sie nach Form den Schemazeichnungen entsprechen mit folgenden Abmessungen:

<i>Anbau / Vordach:</i>	<i>max. 3,0 m tief gesamte Hausbreite</i>
<i>Anbau bzw. Wintergarten unter Balkon:</i>	<i>max. Balkontiefe gesamte Hausbreite</i>

Ein ausreichender Brandschutz ist zu gewährleisten

Der letzte Satz der bisherigen Festsetzung wird gestrichen.

Punkt 4.4.2

An den Eingangsseiten der Hauptgebäude sind im Bereich des Hauszugangs Vordächer bzw. offene oder geschlossene Windfänge bis zu einer max. Breite von 3,0 m und einer Tiefe von 1,5 m zulässig.

Der letzte Satz der bisherigen Festsetzung wird gestrichen.

§ 3

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 60 für das Plangebiet „südlich der Falkenstraße“ unverändert weiter.

§ 4

Die Änderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Karlsfeld, 12.03.2012



Kolbe
1. Bürgermeister

